

AQUAR  ONDE

ÜBERSETZUNG KAUF-/BAUÜBERNAHMEVERTRAG

UND UNTERLAGEN

BUNGALOW - MARINA

AQUARONDE

LEMMER

KLAZINGA & DE WOLF
notarissen
Berglaan 56, Drachten
Postbus 122, 9200 AC Drachten
Tel.: 05120-18325
Fax : 05120-15178

KAUF-/BAUÜBERNAHMEVERTRAG

Die Unterzeichneten:

1. C.L. den Haan, Geschäftsführer der "H.J.K. Projektgroep", Seinpoststraat 7 in Den Haag (NL), handelnd als schriftlich Bevollmächtigter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts "PROJECT DE GROTE BREKKEN B.V.", mit Sitz in Lemmer, Gemeinde Lemsterland (NL), welche Gesellschaft nachstehend auch "der Unternehmer" genannt wird;

und

- 2.a. Familienname :

Vorname(n) :

Beruf :

Wohnsitz :

Adresse :

Geburtsort :

Geburtsdatum :

Telefon :

ohne/mit Ehevertrag verheiratet mit / ledig / zusammenlebend mit:

- b. Familienname :

Vorname(n) :

Beruf :

Wohnsitz :

Adresse :

Geburtsort :

Geburtsdatum :

Der/die Unterzeichnete(n) unter 2.a (und 2.b), nachstehend (gemeinsam) "der Erwerber" genannt;

haben zum 199 , dem Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages durch den Unternehmer, folgendes vereinbart:

- I. Der Unternehmer verkauft dem Erwerber, der seinerseits vom Unternehmer kauft:
eine Parzelle Grund und Wasser, groß für einen zu errichtenden Bungalow mit Hof, Garten, Anlegeplatz und Wasser, gemäß dem beim Notariat Klazinga & De Wolf, mit Amtssitz Drachten (NL), Berglaan 56 hinterlegten Lageplan, angegeben mit der Baunummer , gelegen im Park Aquaronde am Brekkenweg in Lemmer, katasterkundig Gemeinde Lemmer (NL), Sektion A, Nummer .
- II. Der Erwerber erteilt den Auftrag und der Unternehmer nimmt diesen an, gemäß der einschlägigen bautechnischen Beschreibung sowie der/den einschlägigen technischen Zeichnung(en), und insofern vorhanden den Listen mit Änderungen, die alle Bestandteil dieses Vertrages und von beiden Parteien gezeichnet sind, auf vorerwähntem Grundstück die darauf geplanten Baulichkeiten gemäß den an ein gutes und taugliches Bauwerk zu stellenden Anforderungen, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Behörden und der Stadtwerke, zu bauen.
- III. Die gesamte Kauf-/Bausumme beträgt:
- A. in bezug auf die Kaufsumme:
- die Grundstückskosten in Höhe von NLG
- die infolge Paragraph 4 Absatz 1 fälligen Raten der Bausumme in Höhe von
- B. in bezug auf die Bausumme:
alle noch nicht infolge Paragraph 4 Absatz 1 fälligen Raten der Bausumme in Höhe von
Sowohl die Kaufsumme des Grundstücks als auch die Bausumme verstehen sich einschließlich der geschuldeten Umsatzsteuer in Höhe von 17,5 %.
Insgesamt: NLG

IN WORTEN:

Der unter I und II erwähnte Kauf- und Bauübernahmevertrag bilden zusammen ein Ganzes.

Der Unternehmer gewährleistet, daß diese Urkunde bei vorerwähntem Notariat in Verwahrung gegeben wird, und daß eine Kopie dieser Urkunde, zusammen mit den am Ende dieser Urkunde genannten, von beiden Parteien gezeichneten Anlagen dem Erwerber übergeben wird.

Auf den Kauf-/Bauübernahmevertrag sind die allgemeinen Bedingungen für den Kauf-/Bauübernahmevertrag für Einfamilienhäuser, wie sie in einer am 30. Juni 1992 vom Notar Mr A.J.A. Van Orsouw in Utrecht ausgestellten Urkunde festgelegt sind, anwendbar, mit Ausnahme der Bestimmungen in Paragraph 16, Absatz 2, unter d und Paragraph 17.

Auf diesen Vertrag sind ferner nachstehende Bedingungen anwendbar.

Eigentumsübertragung

§ 1

Die Eigentumsübertragung des Grundstücks sowie des Wassers (mit den auf diesem Grundstück gebauten Baulichkeiten) wird durch eine von einem der unter I genannten Notare, ihren Stellvertretern oder Nachfolgern auszustellende Urkunde an einem von diesem Notar festzusetzenden Termin innerhalb von vier Wochen nach dem Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages durch den Unternehmer erfolgen, sofern in Paragraph 7 keine auflösende Bedingung aufgenommen worden ist, und sonst innerhalb von vier Wochen, nachdem sich definitiv erwiesen hat, daß die Berufung auf eine solche auflösende Bedingung nicht mehr möglich ist.

Abweichende Größe der Parzelle

§ 2

Ein Unterschied zwischen den/der tatsächlichen und den/der oben angegebenen Maßen oder Größe des Grundstücks und Wassers ist kein Anlaß zu irgendeiner Rechtsklage, unter welcher Bezeichnung auch immer.

Kautions

§ 3

Der Käufer verpflichtet sich, innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages durch den Unternehmer beim Notar eine Kautions in Höhe von NLG 10.000,- zu hinterlegen.

Solange nicht von einer Nichterfüllung durch den Unternehmer die Rede ist, werden die von der Kautions erzeugten Zinsen dem Unternehmer zustehen; ist von einer Nichterfüllung die Rede, so werden die Zinsen jener Partei zustehen, der die Kautions ausgezahlt wird.

Primär dient die Kautions als Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag durch den Erwerber; bei rechtzeitiger Erfüllung durch den Erwerber wird die Hälfte der Kautions, also NLG 5.000,-, auf die vom Erwerber zu zahlende Kaufsumme in Abzug gebracht.

Die restliche Kautions in Höhe von NLG 5.000,- dient anschließend zur Sicherheit für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Bauübernahmevertrag durch den Erwerber; bei deren rechtzeitiger Erfüllung wird der Betrag in Höhe von NLG 5.000,- auf den vom Erwerber zu zahlenden, letzten Teilbetrag der Bausumme bei der Abnahme des Bungalows in Abzug gebracht.

Für den Fall, daß eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt, gilt in bezug auf die Kautions folgendes: Der Notar ist befugt, die ihm anfallenden Kosten in bezug auf diesen Vertrag und dessen Durchführung von der Kautions einzubehalten.

Der Notar wird von den Parteien unwiderruflich dazu ermächtigt, dem Unternehmer die Kautions auszuzahlen, wenn der Erwerber in Verzug gerät bzw. wenn der Unternehmer in Verzug gerät oder dieser Vertrag aus anderem Grunde aufgelöst worden ist, die Kautions dem Erwerber zurückzuzahlen.

Der als Kautions beim Notar hinterlegte Betrag wird vom Erwerber rechtens als Zwangsgeld in dem Augenblick verwirkt sein, wo dem Erwerber ein Vergleich gewährt bzw. über ihn der Konkurs eröffnet wird, und zwar unter der auflösenden Bedingung, daß vom Erwerber und Treuhänder bzw. vom Konkursverwalter dem Notar gegenüber bescheinigt wird, daß der Vertrag eingehalten wird.

Wenn sowohl der Erwerber, als auch der Unternehmer in Verzug geraten, oder wenn - dies zur ausschließlichen Beurteilung des Notars - nicht festgestellt werden kann, welche Partei in Verzug ist, bleibt die hinterlegte Kautions nach wie vor in Verwahrung des Notars, bis die Parteien ihm schriftlich einen gleichlautenden Zahlungsauftrag erteilen bzw. durch ein rechtskräftiges Urteil festgelegt worden ist, welcher Partei der Notar die Summe auszahlen muß.

Teilbeträge und Zahlungsregelung

§ 4

1. Die Teilbeträge der Kauf-/Bausumme sind folgende:

Die Kaufsumme des Grundstücks ist spätestens bei dessen Eigentumsübertragung (mit gleichzeitiger Aufrechnung von NLG 5.000,- aus der hinterlegten Kautions) zu begleichen.

Die Bausumme ist in folgenden Teilbeträgen zu begleichen:

- Zu Anfang des Baus sind davon 30 % zu bezahlen, zuzüglich oder abzüglich der Hälfte der vereinbarten Mehr- und Minderarbeiten.
- Sobald der Bungalow verglast und das Dach dicht ist, sind 50 % der Bausumme zu zahlen.
- Bei der Abnahme des Bungalows, vor der Übergabe der Schlüssel, sind 20 % der Bausumme zu begleichen, zuzüglich oder abzüglich der Hälfte der vereinbarten Mehr- und Minderarbeiten (mit Aufrechnung der restlichen Kautions in Höhe von NLG 5.000,-).

2. Außer in dem Fall, wo der Erwerber den im Absatz 3 bzw. im Absatz 5 genannten Anspruch auf Zahlungsaufschub hat, sind die im Absatz 1 genannten Teilbeträge jeweils 14 Tage nach der Datierung einer von oder wegen des Unternehmers gemachten Zahlungsaufforderung fällig. In der Zahlungsaufforderung wird erwähnt, aufgrund welcher Tatsache der Unternehmer einen Anspruch auf Zahlung hat, um welchen Teilbetrag es sich handelt und daß die Zahlung spätestens 14 Tage nach der Datierung beim Unternehmer eingegangen sein muß.

3. Wenn und insofern der Erwerber einen bereits fälligen Teil der Kauf-/Bausumme oder irgendeine andere, aufgrund der auf diesen Vertrag anwendbaren allgemeinen Bedingungen fällige Zahlung nicht an dem dazu festgesetzten Fälligkeitstermin beglichen hat, schuldet der Erwerber dem Unternehmer darüber Zinsen in Höhe von 12 % jährlich, ab dem Fälligkeitstermin bis zu jenem der Begleichung, und zwar unbeschadet der sonstigen Rechte und Verpflichtungen der Parteien aus diesem Vertrag und/oder zwischen den Parteien näher zu treffender Vereinbarungen.

Bauzeit

§ 5

Der Unternehmer verpflichtet sich, den Bungalow innerhalb von 50 baugünstigen Werktagen nach Anfang des Baus ganz gebrauchsfertig dem Erwerber zu übergeben und spätestens am (Phase 1).

Bei der Abnahme des Bungalows müssen die Böschungen um das Gelände ganz fertiggestellt sein.

Das zugehörige Wasser muß spätestens am 1. April 1994 eine offene und befahrbare Verbindung zum öffentlichen Fahrwasser bilden.

Staatliche Subventionen

§ 6

Es werden keine staatlichen Subventionen erteilt.

Auflösende Bedingungen

§ 7

Alle vor dem Abschluß dieses Vertrages besprochenen Bedingungen wegen einer vom Käufer erwünschten Finanzierung sind erfüllt, so daß der Vertrag nicht mehr durch eine Berufung auf eine Finanzierungsbedingung aufgelöst werden kann.

Kosten der Übertragung

§ 8

Alle Kosten und Rechte, die mit der Übertragung verbunden sind, wie z.B. die Notargebühren, die Katasterggebühren und die eventuelle Übertragungssteuer, gehen zu Lasten des Unternehmers.

Informationserteilung

§ 9

Der Unternehmer verpflichtet sich, den Erwerber auf Wunsch über den Fortgang des Verkaufs, den Baugenehmigungsantrag sowie den Bau zu informieren.

Boden und Grundwasser

§ 10

Im Auftrag der Gemeinde Lemsterland wurde in unter anderem dem Gebiet, wo der Park Aquaronde realisiert wird, von der in Heerenveen (NL) ansässigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts "Ingenieursbureau Oranjewoud B.V." im Januar 1992 eine indikative Bodenuntersuchung durchgeführt. Ein Exemplar des diesbezüglich abgegebenen Gutachtens befindet sich in vorerwähntem Notariat. Kopien der Schlußfolgerungen dieses Gutachtens sowie eines Briefes der Gemeinde Lemsterland über dieses Thema sind diesem Vertrag angeheftet. Daraus geht hervor, daß der Boden und das Grundwasser die Normen erfüllen, die im Rahmen des zu realisierenden Bebauungsplans anwendbar sind.

Der Erwerber akzeptiert die Ergebnisse dieser Untersuchung und übernimmt im Vertragsverhältnis zum Unternehmer die Gefahr einer eventuell später festgestellten Verunreinigung, ungeachtet deren Ursache oder Zeitpunkt, an dem diese Verunreinigung entstanden sein muß. Er wird den Unternehmer also in dieser Hinsicht niemals haftbar machen können.

Sonderbestimmungen Bungalowpark

§ 11

a. Der Park Aquaronde, von dem der hiermit verkaufte Bungalow ein Teil ist, umfaßt insgesamt 145 Wohnungen. Die Realisierung des Plans erfolgt in fünf Phasen:

- die erste Phase betrifft die Baunummern 1 bis 13 einschließlich;
- die zweite Phase betrifft die Baunummern 14 bis 50 einschließlich;
- die dritte Phase betrifft die Baunummern 51 bis 74 einschließlich;
- die vierte Phase betrifft die Baunummern 75 bis 110 einschließlich;
- die fünfte Phase betrifft die Baunummern 111 bis 145 einschließlich;

Nach der Abnahme einer Phase wird es in dem betreffenden Gebiet keinen Bauverkehr mehr geben.

b. Das Eigentum der im Park befindlichen allgemeinen Einrichtungen, wie z.B. (Zufahrt)straßen, Wege, Grünanlagen, Stellplätze, Häfen, Kanäle, Beleuchtung, wird, nachdem sie fertiggestellt sind, vom Unternehmer unentgeltlich auf den Verein "Vereniging van Eigenaren Aquaronde" übertragen. Diese Lieferung erfolgt in Teilen: Je Phase werden diese Einrichtungen, insofern sie sich im Gebiet der betreffenden Bauphase befinden, dem Verein geliefert bevor die Bungalows dieser Phase den Erwerbern übertragen werden. Die gemeinschaftliche Zufahrtstraße wird bei der ersten Phase bereits ganz dem Verein übertragen.

c. Dem Erwerber wird die Verpflichtung auferlegt, zu jenem Zeitpunkt Mitglied dieses Vereins zu werden, in dem die Lieferungsurkunde des Grundstücks vom Notar ausgestellt wird. Die mit dieser Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Verpflichtungen sind in der Satzung des Vereins, von der ein Exemplar diesem Vertrag angeheftet worden ist, näher beschrieben. Zu diesen Verpflichtungen gehört insbesondere die Beitragsverpflichtung zu einem Teil der Kosten der Abschreibungen, des Unterhalts und der Verwaltung des gemeinschaftlichen Gebietes sowie der darin angebrachten Einrichtungen, darunter solche für:

- die Beleuchtung, auch die des Stromverbrauchs;
- die Tiefbauarbeiten, wie Kanalisation usw.;
- die Zugangskontrolle;
- das Kabelfernsehen-System;
- die aufsichtführenden Arbeiten im Park;
- die Überwachung der Immobilien;
- die Versicherungen, die Gemeindesteuern auf Immobilien, sowie auch die Abgaben an die Gemeinde/die Provinz/den Staat/den Wasserverband, die in Zusammenhang stehen mit bzw. hervorgehen aus (der Benutzung) der allgemeinen Einrichtungen;

Der Anteil, zu dem jedes Mitglied zu diesen Kosten beisteuern muß, ist gemäß der Satzung des Vereins eine Bruchzahl, deren Zähler die Anzahl Bungalows ist, von denen das Mitglied Eigentümer ist, und deren Nenner die Gesamtanzahl der im Park realisierten Bungalows ist; Sollten alle 145 Bungalows realisiert werden, so beträgt dieser Anteil also pro Bungalow 1/145.

- d. Es ist dem Erwerber bekannt, daß der Verein für einen erheblichen Teil der oben unter c. genannten Arbeiten und Lieferungen mit der Gesellschaft "Watersport Rekreatie Centrum De Brekken B.V." einen Vertrag geschlossen hat, der eine Dauer von zehn Jahren hat. Eine Kopie dieses Vertrages ist dieser Urkunde angeheftet. Der Erwerber tritt hiermit als Partei diesem Vertrag bei, insofern darin von Lieferungen und Diensten die Rede ist, die unmittelbar an die Erwerber geleistet werden.
- e. Mit der Mitgliedschaft des Vereins und der Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen ihr gegenüber ist für den Erwerber das Recht verbunden, von den gemeinschaftlichen Einrichtungen bestimmungsgemäß Gebrauch zu machen. Unter diesem Gebrauch wird auch der Gebrauch der (Zufahrt)straßen, um vom Bungalow zur öffentlichen Straße und umgekehrt zu fahren, verstanden, während dasselbe für die Häfen und Kanäle gilt. Diese Rechte erlöschen, wenn der Erwerber seine obengenannten Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt oder die Mitgliedschaft des Vereins kündigt.
- f. Zu dem Verkauften gehört ein Streifen Wasser, der als Liegeplatz vorgesehen ist und in dem der Erwerber berechtigt ist, ein oder mehrere Wassersportfahrzeuge mit einer maximalen Breite, die der des Wasserstreifens entspricht, anzulegen. Die Baunummern 1, 2, 14, 38, 50, 74, 110 und 122 liegen am öffentlichen Fahrwasser, für das festgelegt worden ist, daß entlang dessen Ufern keine Schiffe angelegt werden dürfen, um die Durchfahrt nicht zu hindern. Deshalb wird, außer bei der Baunummer 1, in dem zu diesen Bungalows gehörenden Grundstück ein Stichhafen mit einer Breite von viereinhalb Meter (4,50 m), der als Liegeplatz vorgesehen ist, ausgegraben. Zur Baunummer 1 wird der unmittelbar an dieses Grundstück grenzende Liegeplatz mit einer Länge von 15 Meter und einer Breite von 5,00 Meter gehören. Die Baunummern 21, 33, 55, 67, 81, 84, 96, 105, 127 und 139 befinden sich an den Durchfahrten zwischen den kreisförmigen Häfen (Aquaronden) und die zu diesen Bungalows gehörenden Streifen Wasser haben aus diesem Grunde eine Breite von vier Meter (4,00 m). Die zu den übrigen Baunummern gehörenden Streifen Wasser befinden sich alle innerhalb der Aquaronden und haben eine Breite von viereinhalb Meter (4,50 m).
- g. Das Eigentum und der Unterhalt der an oder entlang den Grenzen des Verkauften befindlichen Böschungen hat bzw. obliegt dem Erwerber. Er hat sich bei diesem Unterhalt, sowie auch beim Unterhalt des Bungalows und des Gartens entsprechend den diesbezüglich von dem Verein von Eigentümern festgesetzten Normen zu verhalten. Wenn er diese nicht erfüllt, kann der Verein auf Kosten des Eigentümers die erforderlichen Arbeiten durchführen lassen.
- h. Insofern das Verkaufte einen nicht ganz freistehenden Bungalow betrifft, werden in der Lieferungsurkunde Grunddienstbarkeiten oder qualitative Rechte und Verpflichtungen bestellt, die das Recht bzw. die Verpflichtung beinhalten, die bestehende bautechnische Situation beizubehalten und eventuell gegenseitig die Verlegung von Leitungen und dergleichen in den jeweiligen Grundstücken zu gestatten. Auch werden in der Lieferungsurkunde zwischen den einzelnen Bungalows qualitative Rechte und Verpflichtungen wegen gemeinsamer Tageswasserabfuhr zum Hafen bestellt.
- i. Dem Erwerber ist bekannt, daß der Bungalow nicht für permanente Bewohnung benutzt werden darf. Die für ihn relevanten Bestimmungen aus dem Bebauungsplan "De Kleine Brekkenpolder" sind dieser Urkunde angeheftet.

Schlichtung von Streitigkeiten

§ 12

Alle Streitigkeiten, welche auch immer - darunter solche, die nur von einer der Parteien als solche betrachtet werden - die anlässlich des Kauf-/Bauübernahmevertrages oder von Verträgen, die daraus hervorgehen sollten, zwischen dem Erwerber und dem Unternehmer entstehen sollten, werden in einem Schiedsgerichtsverfahren gemäß den im Statut des Schiedsgerichtes für die Bauunternehmen in den Niederlanden beschriebenen Regeln, wie diese drei Monate vor dem Tag der Unterzeichnung dieser Urkunde lauten, geschlichtet. Auf diesen Vertrag und auf die Schlichtung von Streitigkeiten wird niederländisches Recht anwendbar sein.

Wahl der Zustellungsanschrift

§ 13

In bezug auf diesen Kauf-/Bauübernahmevertrag und all ihre Folgen wählen die Parteien in der Kanzlei des obengenannten Notars die Zustellungsanschrift. Der Unternehmer ist dennoch jederzeit berechtigt, alle Zahlungsaufforderungen sowie den sonstigen Schriftwechsel, die für den Erwerber bestimmt sind, an die in diesem Vertrag erwähnte Adresse des Erwerbers zu senden.

Gesamtschuldnerische Haftung

§ 14

Besteht der Erwerber aus mehreren Personen, so haften diese jeweils einzeln gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

Akzeptieren der Verpflichtungen

Hiermit akzeptiert der Erwerber ausdrücklich die im Paragraphen 11 sowie in den zu diesem Vertrag gehörenden und dieser Urkunde angehefteten, von den Parteien gezeichneten Anlagen beschriebenen qualitativen Verpflichtungen, Lasten und Beschränkungen.

Gezeichnet in

Gezeichnet in

am

1993

am

1993

Der Unternehmer:

Der Erwerber:

C.L. den Haan

am

1993

Der Erwerber erklärt, von nachstehenden Unterlagen eine Abschrift erhalten zu haben:

1. die durch eine am 30. Juni 1992 vom Notar mr. A.J.A. van Orsouw in Utrecht ausgestellte Urkunde festgestellten allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf-/Bauübernahmevertrag für Einfamilienhäuser;
2. die am 30. Juni 1992 festgestellte allgemeine Erläuterung (Merkblatt) zum Kauf-/Bauübernahmevertrag;
3. die technische Baubeschreibung sowie die technischen Zeichnungen des Bauwerkes;
4. der Lageplan des Grundstücks mit den darauf angegebenen Baunummern;
5. Briefe in Zusammenhang mit der Bodenuntersuchung;
6. der Text der Satzung des Vereins "Vereniging van Eigenaren Aquaronde";
7. der Service-Vertrag;
8. die einschlägigen Bestimmungen des Bebauungsplans "De Kleine Brekkenpolder";
9. die Zusammenfassung des rechtlichen Konzepts des Bungalowparks "Aquaronde".

Gezeichnet in

am

1993



GEMEENTE LEMSTERLAND

AAN

Watersport Rekreatie Centrum
t.a.v. dhr. L. Ortelee

Brekkenweg 10

8531 PM LEMMER

LEMMER, 16 maart 1992.

Verzonden d.d.:

19 MAART 1992

Uw kenmerk:

Ons kenmerk:

Sektor: VROM

Uw brief/fax d.d.:

Behandeld door: GK

Doorkiesnr.: 7532

Onderwerp:

Schoongrondverklaring.

Hierbij zenden wij u een fotokopie van het rapport inzake het indicatief bodemonderzoek Kleine Brekkenpolder te Lemmer, opgesteld door ingenieursburo "Oranjewoud" te Heerenveen.

De samenvatting is duidelijk: er zijn geen belemmeringen voor de te realiseren bestemming.

Burgemeester en wethouders van Lemsterland,

de burgemeester,

de sekretaris,

Übersetzung

Betreff: Bodenreinheitserklärung

Anbei senden wir Ihnen eine Fotokopie des Berichtes bezüglich der indikativen Bodenuntersuchung Kleine Brekkenpolder in Lemmer, erstellt durch Ingenieurbüro "Oranjewoud" in Heerenveen.

Die Zusammenfassung ist eindeutig: Es gibt keine Hinderungsgründe für die zu realisierende Bestimmung.

Bürgermeister und Beigeordnete von Lemsterland

Bijlagen: 1

Typ: GK/TZ

Coll.: CZ

kantooradres:
Burg. Krijgerplein 7
8531 EA Lemmer
telefoon 05146-7575
telefax 05146-4635

korrespondentie-adres:
postbus 2
8530 AA Lemmer

banken:
N.V. Bank voor Nederlandsche
Gemeenten rek.nr. 28.50.04.948
Rabobank, rek.nr. 33.70.04.994
Postgirorek.nr. 844522